



Zisternensatzung

der Stadt Rödermark

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 05.12.2023	In Kraft seit 15.12.2023
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 01.10.2024	In Kraft seit 12.10.2024

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBL. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBL. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBL. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 05.12.2023 die folgende

**Zisternensatzung
der Stadt Rödermark**

beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

*** § 2 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark.

Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt; auf die Entwässerungssatzung der Stadt Rödermark in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

*** § 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, ein Anschluss an die Kanalisation,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und
3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser einschließlich (zusätzlichem) Frischwasserzähler, Brauchwasserzähler, Brauchwasserpumpe und Brauchwasserleitungen.

* § 2 und § 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2024; In Kraft seit 12.10.2024

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

(4) Brauchwasser

Brauchwasser oder auch Betriebswasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt

§ 4 Herstellungspflicht

- (1) Im Gebiet der Stadt Rödermark hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50¹ m² errichtet wird. Die Pflicht zur Herstellung bezieht sich ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.
- (2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) * Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Rödermark eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

* § 5 Abs. 1 geändert durch Stavo-Beschluss vom 01.10.2024; In Kraft seit 12.10.2024.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m² ange- schlossene Auffangfläche im Sinne von § 3 Abs. 3.

§ 7 Bau und Unterhaltung

- (1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 - b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
 - c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 - d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fas- sung Anwendung.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Ma- gistrat der Stadt Rödermark.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordne- tenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvor- schriften eingehalten wurden.

Rödermark, den 06.12.2023
Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister